

SVP OBEREMBRACH

STATUTEN

SVP OBEREMBRACH

Schweizerische Volkspartei der Gemeinde Oberembrach

Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Oberembrach besteht in der Gemeinde Oberembrach ein politischer Verein gem. Art. 60 ZGB, der sich zum Programm und den Grundsätzen der SVP des Kantons Zürich bekennt. Die Partei ist Mitglied der SVP des Bezirks Bülach und des Kantons Zürich.

Mitgliedschaft

Art. 2 Der Beitritt zur Partei steht jedem stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde Oberembrach offen, der sich zu dem in Art. 1 genannten politischen Programm und Grundsätzen bekennt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Art. 3 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung jederzeit erfolgen. Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Finanzielles

Art. 4 Die Partei erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen ordentlichen Jahresbeitrag (Ortsparteibeitrag) und allfällige Sonderbeiträge. Für die Festsetzung ist die Generalversammlung zuständig.

Nach Massgabe der Beschlüsse von Delegiertenversammlungen der Bezirks- und Kantonalpartei besorgt die Partei das Beitragsinkasso zuhanden Bezirks- und Kantonalpartei.

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

Organisation

- Art. 5 Die Organe der Partei sind
- A) die Generalversammlung
 - B) die Parteiversammlung und der Parteihock
 - C) der Vorstand
 - D) die Rechnungsprüfungskommission

A) die Generalversammlung

- Art. 6 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt und Traktanden sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

- Art. 7 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme der Jahresrechnung
2. Festsetzung des Sektionsbeitrages
3. Festsetzung von Sonderbeiträgen
4. Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
5. Wahl des Vertreters in den Vorstand der Bezirks-
partei
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Stellungnahme zu Wahlen und wichtigen Abstimmungen, Gemeindefragen und andern öffentlichen Angelegenheiten.
8. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
9. Statutenrevision und Auflösung der Partei

B) Parteiversammlungen

- Art. 8 Parteiversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

C) der Vorstand

- Art. 9 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

Präsident	Kassier
Vizepräsident	1 Beisitzer
Aktuar	

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden. Zudem ist der besonderen Struktur der Gemeinde (verschiedene Gemeindeteile, Aussenwachen und Höfe) Rechnung zu tragen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und für die Parteiversammlung vor und beschliesst über deren Einberufung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Einberufung der Generalversammlung und der Parteiversammlungen und Aufstellung der Traktandenliste
- c) Beratung des Arbeitsprogrammes
- d) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen.

D) die Rechnungsprüfungskommission

Art 10. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.

Sie prüft die Jahresrechnung der Partei und erstattet darüber Bericht an die Generalversammlung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt 2 Jahre. Jedes Parteimitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen. Jedes Vorstandsmitglied kann jeweilen für die folgende Amtsdauer im Amte bestätigt werden.

Art. 12 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid des Präsidenten.

Die Abstimmungen sind in der Regel offen, durch Mehrheitsbeschluss kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

OBEREMBRACH

Statutenrevision und Auflösung

Art. 13 Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision auf der Traktandenliste bekanntgegeben wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

Art. 14 Die Auflösung der Partei kann auf Antrag des Vorstandes erfolgen unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei, die sich den Statuten der kantonalen und der Bezirkspartei unterzieht.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 29. Februar 1988 durchberaten und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Oberembrach, 31.01.1988

Der Präsident:

Der Aktuar:

sig. M. Caviezel

sig. P. Altorfer